



# Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 16/2007 vom 19.10.2007

---

## Inhaltsverzeichnis:

### A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

#### Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001

- Aktenzeichen: 63 DH 03697/2007/71 -

Seite 3

- Aktenzeichen: 63 DH 03679/2007/71 -

Seite 3

### B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

#### Stadt Diepholz

8. Änderungsbeschluss über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Marktplatzes aus Anlass des Diepholzer Großmarktes (Standgeldordnung)

Seite 4-5

#### Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr

a) im Ortsteil Brinkum, 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teppichmarkt“

Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

b) im Ortsteil Brinkum, Bebauungsplan Nr. 23 (15/13)-3

„Brinkum Nord – Teil Ost“ – 3. Änderung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 5-6

26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr

„Standortsteuerung für Biogasanlagen“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Seite 6

#### Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2007

Seite 7-8

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

**Samtgemeinde Kirchdorf**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf  
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 8-9

**Samtgemeinde Schwaförden**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden  
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 9-10

**Gemeinde Ehrenburg**

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg  
für das Haushaltsjahr 2007

Seite 10-11

**Samtgemeinde Siedenburg**

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für  
die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg

Seite 11-14

**C Bekanntmachungen anderer Stellen**

## Landkreis Diepholz

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03697/2007/71 -**

Herr Heinfried Jacob, Heeder Triftweg 3, 49459 Lembruch, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Sauen, Ferkeln und Mastschweinen - Umnutzung ehemaliger Rinderställe bzw. einer Remise in a) Ferkelställe für 160 Tiere (BE1) und 280 Tiere (BE 9), b) Mastschweineställe für 149 Tiere (BE 5) und 146 Tiere (BE 7), c) Sauenställe für 41 Tiere (BE 1) und 16 Tiere (BE 5), d) Abferkelställe für 18 Tiere (BE 1) und 20 Tiere (BE 9), Umnutzung als Krankenstall (BE 4 und 11), Einbau von Güllegruben und -kanäle (BE 1, 4 -7, 9, 11), Errichtung/Anbau Abdach (BE 7), Errichtung von zwei außenliegenden geschlossenen Güllegruben (BE 2 und 8), Errichtung Festmistplatte (BE 8), Errichtung Mastschweinestall für 880 Tiere, Einbau Güllegruben und -kanäle (BE 13), Betrieb der Gesamtanlage mit 100 Sauen, 4 Eber, 38 ferkelführende Sauen, 440 Ferkel und 1175 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Lembruch</b>
<b>Flur</b>	<b>15</b>
<b>Flurstück</b>	<b>4/1</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

### **Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Aktenzeichen: 63 DH 03679/2007/71 -**

Herr Henning Grube, Mallinghausen 10, 27252 Schwaförden, hat die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zu Halten von Mastschweinen - Umbau Rinderställe zum Mastschweinestall für 603 Tiere (BE 1-3), Errichtung Mastschweinestall für 622 Tiere (BE 12), Errichtung Desinfektions- und Abfüllplatz, Errichtung Kadaverplatz, Errichtung 3 Futtersilos, Betrieb der Gesamtanlage mit 1861 Mastschweinen - nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

<b>Gemarkung</b>	<b>Schwaförden</b>
<b>Flur</b>	<b>8</b>
<b>Flurstück</b>	<b>10</b>

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz  
Der Landrat  
im Auftrag  
Fenker

## Stadt Diepholz

### 8. Änderungsbeschluss über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Marktplatzes aus Anlass des Diepholzer Großmarktes (Standgeldordnung)

Aufgrund § 40 Abs. 1 Nr. 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBL, S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 06.09.2007 die 8. Änderung des Beschlusses über die Erhebung von Entgelten für die Nutzung des Marktplatzes aus Anlass des Diepholzer Großmarktes (Standgeldordnung) vom 19.02.1992 beschlossen:

#### Artikel I

Ziffer II wird wie folgt gefasst:

<b>Fahrgeschäfte</b>			
Achterbahn		1,20 €/m <sup>2</sup>	
sonstige Fahrgeschäfte		1,55 €/m <sup>2</sup>	
Kindergeschäfte		1,35 €/m <sup>2</sup>	
<b>Schaugeschäfte</b>			
		1,35 €/m <sup>2</sup>	
<b>Verlosung/Automatenwagen</b>			
		14,60 €/lfdm	
Schießhallen, Ausspielungen		9,90 €/lfdm	
<b>Verkaufsgeschäfte</b>			
		11,25 €/lfdm	
Fischimbiß, Reibekuchen u. a.		42,45 €/lfdm	
<b>Schankstände</b>			
	bis 15 m <sup>2</sup>	371,20 €	+30,00 €*)
	bis 30 m <sup>2</sup>	479,20 €	+40,00 €*)
	über 30 m <sup>2</sup>	583,10 €	+50,00 €*)
<b>Schank- und Restaurationszelte</b>			
ohne Musik		2,95 €/m <sup>2</sup> **)	
mit Musik	1 Tag	3,50 €/m <sup>2</sup> **)	
	2 Tage	4,00 €/m <sup>2</sup> **)	
	3 Tage	4,50 €/m <sup>2</sup> **)	
	4 Tage	5,00 €/m <sup>2</sup> **)	
<b>Imbiß (Wurst u.ä.)</b>			
Zuschlag für Eckplätze	10 %	485,95 €	534,50 €
<b>Freiflächen (Biergärten)</b>			
mit Sitzgelegenheiten (ohne eigenen Ausschank)		2,00 €/m <sup>2</sup> **)	
<b>Freistehende Automaten (Kraftmesser) u. a.</b>			
		11,25 €/m <sup>2</sup>	
<b>Mindestgebühr für alle Tage</b>			
		33,25 €	
<b>Gewerbeschau</b>			
		11,70 €/m <sup>2</sup>	
<b>Landmaschinen- und Geräteschau</b>			
		1,60 €/m <sup>2</sup>	
<b>Ausschank/Restauration im Gewerbezelt</b>			
		6,00 €/m <sup>2</sup> **)	

\*) Kostenanteil pro Stand für Bereitstellung der Toilettenanlagen

\*\*\*) zuzüglich 0,40 €/m<sup>2</sup> Kostenanteil für Bereitstellung der Toilettenanlagen

#### IV. Inkrafttreten

Die Änderung der Standgeldordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft.

Diepholz, 06. September 2007  
Der Bürgermeister  
Dr. Schulze

## Gemeinde Stuhr

### Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr

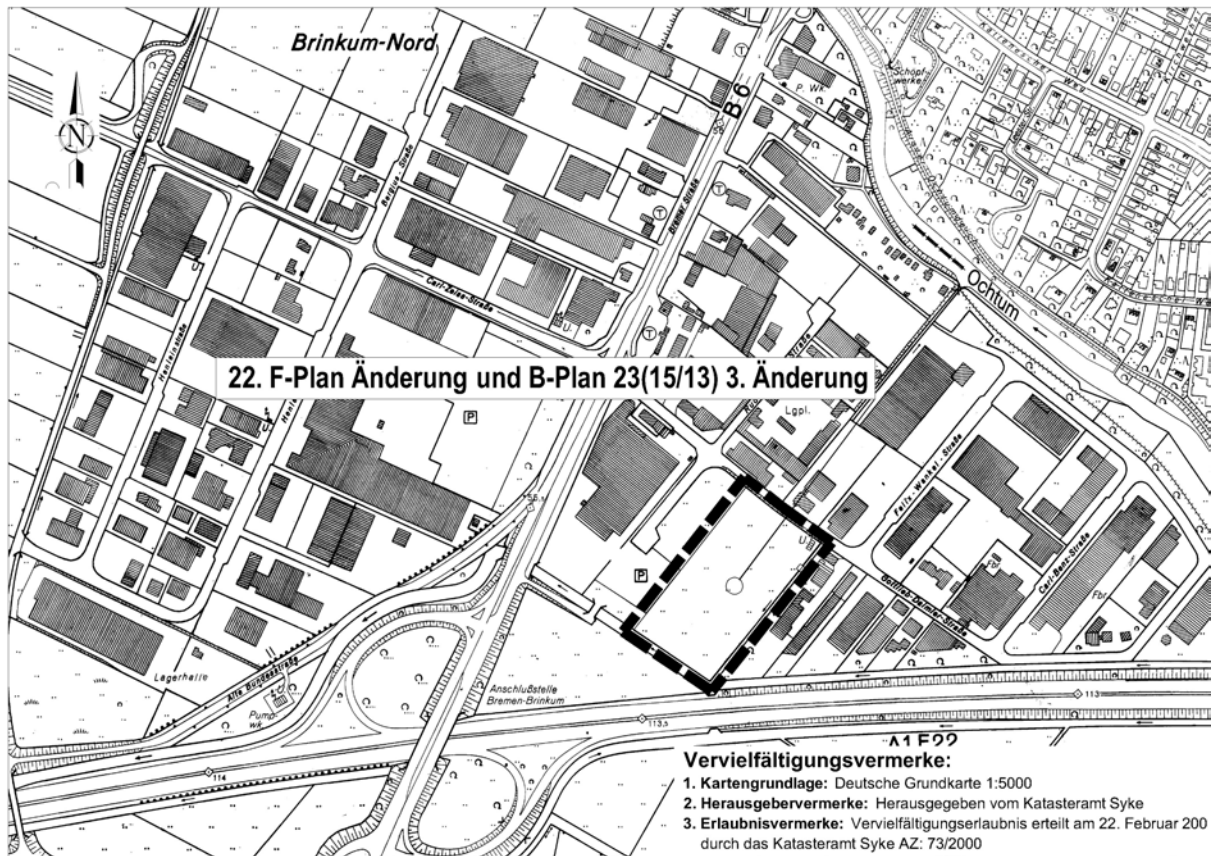
**a) im Ortsteil Brinkum, 22. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teppichmarkt“  
Bekanntmachung der Genehmigungsverfügung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

**b) im Ortsteil Brinkum, Bebauungsplan Nr. 23 (15/13)-3 „Brinkum Nord – Teil Ost“ – 3. Änderung  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 18.07.2007 den Feststellungsbeschluss über die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung dazu gefasst.  
Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 24.09.2007 (Az.: 63 DH 02916/2007/82) die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die gemäß Verfügung geltend gemachten redaktionellen Beanstandungen, zu deren Erfüllung es keines Ratsbeschlusses bedarf, sind bereits erfolgt.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 18.07.2007 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Planungen ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der o.g. Bebauungsplan können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

**Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:**

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplanes bzw. des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 27.09.2007  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung  
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr**

**26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Stuhr „Standortsteuerung für Biogasanlagen“  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 17.10.2007 beschlossen, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes „Standortsteuerung für Biogasanlagen“ durchzuführen.

Die Änderung wird als sachlicher Teilflächennutzungsplan erarbeitet. Das bedeutet, dass nur das Thema „Steuerung von Biogasanlagen“ behandelt und die Darstellung von Eignungsbereichen mit dem Ausschluss im übrigen Gemeindegebiet verbunden wird. Deshalb erstreckt sich der künftige Geltungsbereich dieser Änderung auf das ganze Gemeindegebiet.

Stuhr, den 18.10.2007  
Cord Bockhop  
Bürgermeister

## Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ in seiner Sitzung am 02. Oktober 2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	98.500 €		6.822.000 €	6.920.500 €
die Ausgaben	98.500 €		6.822.000 €	6.920.500 €
im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	64.300 €		1.105.400 €	1.169.700 €
die Ausgaben	64.300 €		1.105.400 €	1.169.700 €

#### § 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Festsetzung der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Lemförde, 02. Oktober 2007  
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“  
Spreen  
Samtgemeindebürgermeister

### **Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung**

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 10.10.2007 unter dem Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.  
Lemförde, 16.10.2007

Der Samtgemeindebürgermeister  
In Vertretung  
Bühning

## **Samtgemeinde Kirchdorf**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Kirchdorf für das Haushaltsjahr 2007**

Auf Grund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 472), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 575) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am **01.10.2007** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2007** beschlossen:

#### **§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festge- setzt auf
	€	€	€	€
1. <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	205.000 €	-34.800 €	4.488.800 €	4.659.000 €
die Ausgaben	267.000 €	-96.800 €	4.488.800 €	4.659.000 €
2. <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	90.100 €	-307.300 €	1.816.400 €	1.599.200 €
die Ausgaben	163.000 €	-380.200 €	1.816.400 €	1.599.200 €

#### **§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 3**

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 748.000 € um 28.000 € erhöht und damit auf 776.000 € neu festgesetzt.



## § 5

Die Höhe der Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Kirchdorf, den 01.10.2007  
Samtgemeinde Kirchdorf  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 09.10.2007 (FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er diese Nachtragshaushaltssatzung nicht beanstanden wird.

Gem. § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i.d.F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S. 107) wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragsplan mit seinen Anlagen liegt an sieben Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung in der Samtgemeindeverwaltung in Kirchdorf, Zimmer 9, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Kirchdorf, den 15.10.2007  
Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

## Samtgemeinde Schwaförden

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 26. September 2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	224.100 €	14.400 €	4.320.800 €	4.530.500 €
die Ausgaben	310.800 €	101.100 €	4.320.800 €	4.530.500 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	116.100 €	1.200 €	611.400 €	726.300 €
die Ausgaben	152.900 €	38.000 €	611.400 €	726.300 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

#### § 5

Die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Samtgemeinde Schwaförden  
Schwaförden, den 26. September 2007  
gez. Denker  
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Samtgemeinde Schwaförden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2007 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 17. Oktober 2007  
Der Samtgemeindebürgermeister  
gez. Denker

## Gemeinde Ehrenburg

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 27. September 2007 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

#### § 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
<b>a) im Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	65.900 €	54.400 €	1.268.000 €	1.279.500 €
die Ausgaben	26.800 €	15.300 €	1.268.000 €	1.279.500 €
<b>b) im Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	30.100 €	249.300 €	409.300 €	190.100 €
die Ausgaben	3.900 €	223.100 €	409.300 €	190.100 €

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 nicht verändert.

Gemeinde Ehrenburg  
Ehrenburg, den 27. September 2007  
gez. Schumacher  
Bürgermeister

gez. Denker  
Gemeindedirektor

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 der Gemeinde Ehrenburg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Nachtragshaushaltssatzung mit dem Nachtragshaushaltsplan 2007 mit ihren Anlagen liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 17. Oktober 2007  
Der Gemeindedirektor  
gez. Denker

## **Samtgemeinde Siedenburg**

### **Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg**

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (NDS.GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. Seite 203) und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. Seite 207) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 29.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Die Samtgemeinde Siedenburg unterhält in den Mitgliedsgemeinden Borstel, Mellinghausen und Siedenburg Kindertagesstätten (Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen. Ziel und Auftrag richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

### **§ 2 Aufnahmegrundsätze**

1. In den Kindergärten der Samtgemeinde werden alle nicht schulpflichtigen Kinder auf Antrag aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung ist, dass diese Kinder ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben. Sofern freie Plätze in den Kindergärten vorhanden sind, kann davon abweichend auf Antrag eine Aufnahme von Kindern erfolgen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Samtgemeinde Siedenburg haben oder die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Bei der Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Kindergartengruppe aufgenommen wird, ist die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten gemäß § 12 Abs. 3 KiTaG zu berücksichtigen. Bei der Vergabe der Plätze sind folgende Kriterien beziehungsweise Lebenssituationen zu beachten:
- a) Feststellung eines besonderen Erziehungs- oder Förderungsbedarfes durch den Allgemeinen Sozialdienst des Fachdienstes Jugend des Landkreises Diepholz
  - b) Alleinerziehende, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV – befinden.
  - c) Beide Elternteile sind erwerbstätig, befinden sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV –.
  - d) Alleinerziehende, die arbeits- oder beschäftigungssuchend sind.
  - e) Ein Elternteil ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – Hartz IV – , während der andere Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
  - f) Beide Elternteile sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.
  - g) Krankheit oder Behinderung der Personensorgeberechtigten.
- Zudem sind bei der Platzvergabe auch pädagogische oder fachliche Gründe mit heran zu ziehen, die im Einzelfall eine Abweichung von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien bewirken können.
3. Die Aufnahmeentscheidungen trifft die Kindergartenleiterin in Absprache mit der Samtgemeindeverwaltung.

### **§ 3**

#### **Anmeldung, Ausschluss, Abmeldung**

1. Voraussetzung für die Aufnahme in einen Kindergarten ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Anmeldung). Die Anmeldung sollte in der Zeit vom 1. Dezember bis 1. März für das jeweils folgende Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erfolgen. Der Kindergartenbetrieb im Kindergartenjahr beginnt nach den jeweiligen Sommerferien der Einrichtung. Die Einhaltung einer Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seiner Sorgeberechtigten führen würde. Die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten außerhalb der Regelöffnungszeit ist formlos schriftlich durch die Sorgeberechtigten zu beantragen.
2. Von der Betreuung im Kindergarten kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es länger als einen Monat unentschuldig fehlt,
  - b) die Sorgeberechtigten trotz Mahnung zwei Monate mit der festgesetzten Gebühr im Rückstand sind,
  - c) gesundheitliche Gründe nach den §§ 3 und 48 des Bundesseuchengesetzes gegeben sind,
  - d) sich herausstellt, dass für das Kind eine Sonderbetreuung erforderlich ist,
  - e) es mehrmals nach Beendigung der Öffnungszeit nicht rechtzeitig abgeholt wurde,
  - f) es durch sein Verhalten im pädagogischen Betrieb der Kindertagesstätte fortgesetzt stört.

Über den Ausschluss entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.

3. Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen und sind 14 Tage vorher schriftlich einzureichen.

### **§ 4**

#### **Erkrankungen und vorübergehende Abwesenheit**

Vor Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist

- a) das Impfbuch (§ 16 BSeuchG), soweit vorhanden zur Einsichtnahme vorzulegen;
- b) von den Sorgeberechtigten anzuzeigen, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Ist ein Kind erkrankt, so darf es den Kindergarten nicht besuchen. Der Kindergarten sollte am ersten Fehltag benachrichtigt werden.

## § 5

### Betrieb, Öffnungszeiten und Betriebsferien

1. Der Kindergarten ist in der Regel von montags bis freitags jeweils von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet (Regelöffnungszeit). Bei entsprechendem Bedarf, sofern mindestens drei verbindliche Anmeldungen vorliegen, werden flexible Öffnungszeiten (Früh- und Spätdienst) außerhalb der Regelöffnungszeit angeboten. Der Frühdienst beginnt um 7:30 Uhr, der Spätdienst endet um 12:30 Uhr.
2. Jedes Kind ist rechtzeitig zum Kindergarten zu bringen und am Ende der Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Wird eine verantwortliche Beaufsichtigung des Kindes vor und/oder nach der Regelöffnungszeit gewährleistet, so ist diese gebührenpflichtig. Eine regelmäßige, nicht angemeldete Inanspruchnahme von Früh- und/oder Spätdienst wird mit einer Benutzungsgebühr je angefangener halber Stunde den Sorgeberechtigten in Rechnung gestellt.
3. Der Kindergarten macht während der Sommer-, Weihnachts-, Herbst- oder Osterferien im Land Niedersachsen Betriebsferien. Über den Zeitraum der Betriebsferien werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig durch den Kindergarten benachrichtigt. Der Kindergarten bleibt in besonderen Bedarfswfällen geschlossen. Ein Feriendienst wird während der Betriebsferien durch die Betreuung in einem anderen Kindergarten innerhalb der Samtgemeinde Siedenburg sichergestellt.
4. Eine Feriendienstbetreuung muss durch die Sorgeberechtigten im Kindergarten angezeigt werden. Die Betreuung von schulpflichtigen Kindern während des Feriendienstes ist möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Bei der Vergabe der Plätze für die Feriendienstbetreuung sind die Grundsätze nach § 2 dieser Satzung maßgebend.

## § 6

### Benutzungsgebühren

1. Für die Benutzung des Kindergartens erhebt die Samtgemeinde Siedenburg eine Benutzungsgebühr zur anteiligen Deckung der ihr entstehenden Kosten.
2. Die Benutzungsgebühr ist jeweils für die Dauer eines Kindergartenjahres als Jahresgebühr verteilt auf 12 Monatsraten zu entrichten. Ein Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Für jedes Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) werden nachfolgende Benutzungsentgelte erhoben:
  - a) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) an fünf Vormittagen beträgt die Kindergartengebühr 1.044,00 € verteilt auf 12 Monatsraten à 87 €.
  - b) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5 Stunden (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) an fünf Vormittagen beträgt die Kindergartengebühr 1.305,00 € verteilt auf 12 Monatsraten à 108,75 €.
  - c) Bei einer Betreuung an drei Wochentagen (Eingewöhnungsgruppe) beträgt die Kindergartengebühr 60 % des unter a) und b) genannten Betrages.
  - d) Besuchen aus einer Familie gleichzeitig mehrere Kinder die Kindertagesstätten, die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Siedenburg stehen, wird die Gebühr ermäßigt. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Kind 25 % und für das dritte und jedes weitere Kind 50 %.
  - e) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Früh- oder Spätdienstes beträgt jeweils 130,56 € verteilt auf 12 Monatsraten à 10,88 €.
  - f) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes beträgt 261,00 € verteilt auf 12 Monatsraten à 21,75 €.
  - g) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme nicht angemeldeter Sonderdienste beträgt 2,18 € je angefangene halbe Stunde Betreuung in der Woche.

- h) Die Benutzungsgebühr für die Feriendienstbetreuung beträgt 4,35 € je Betreuungsstunde in der Woche für Schulkinder.
- 3. Die Gebührenpflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind aus in seiner Person liegenden Gründen dem Kindergarten fernbleibt. Während der Schließungszeiten der Einrichtung ist die Gebühr ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.
- 4. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind schriftlich abgemeldet ist. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Kindergartenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch erst am Ende des Kindergartenjahres (31.07.).
- 5. Anträge auf Übernahme der Benutzungsgebühren aus öffentlichen Jugendhilfemitteln des Landkreises können bei der Samtgemeinde Siedenburg gestellt werden.

### **§ 7**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- 1. Die Gebühr wird von der Samtgemeinde Siedenburg durch Bescheid für ein Kindergartenjahr festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Sie ist bis zum 15. eines Monats an die Samtgemeindekasse Siedenburg zu entrichten.
- 2. Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- 3. Gebührenschuldner sind die Eltern oder die sonstigen Sorgeberechtigten der Kinder, die den Kindergarten besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- 4. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, eventuelle Veränderungen der Bankverbindung, Adressen, Gebührenschuldner oder Ähnliches unverzüglich mitzuteilen. Durch Unterlassung anfallende Forderungen gehen zu Lasten der Gebührenschuldner.

### **§ 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2003 außer Kraft.

Siedenburg, den 29.08.2007  
gez. Rauschkolb  
Samtgemeindebürgermeister